Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

## 1815

(1.5.1815) Mai 1815

Visual Library

die weiter unten festgesetzten Geld- oder Gefängnißstrafen an ihren Eltern oder Vormündern in Vollzug zu setzen.

3) Die jährlich Statt habende Generalimpfung soll jedesmal in den Monaten Mai und Juni vorgenommen werden. Den Pfarrämtern wird daher zur besondern Obliegenheit gemacht, den Physicaten einen Monat vor diesem gesetzlichen Termine einen Auszug aus dem Kirchenbuche der im verflossenen Jahre Gebornen zuzustellen.

4) Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pfleglinge, nachdem solche bereits das erste Jahr zurückgelegt haben, nicht impfen lassen, sollen von dem betreffenden Bezirksamte, nach Verhältniß ihres Vermögens, mit einer Geldstrafe von 1 bis 8 Gulden zum Besten der Gemeindscasse belegt werden. Nach Umständen ist dergleichen Halsstarrigkeit auch mit Gefängnißstrafe zu rügen.

5) Eltern und Vormünder müssen ihre Kinder und Pflegbefohlene, bei welchen die Kuhpocken nach dem Urtheile des revidirenden Impfarztes oder Impfchirurgen nicht gehaftet haben, oder unächt befunden worden sind, in sechs Wochen nach geschehener Revision nochmals impfen lassen, widrigenfalls sie gleichfalls in eine verhältnißmäßige Geld- oder Körperstrafe zu verurtheilen sind. Es wäre dann, daß durch ein ärzliches Attestat die Nothwendigkeit eines längern Aufschubs gerechtfertigt wird.

6) Sollte sich jedoch in irgend einem Theile des Großherzogthums eine besonders strafbare Widersetzlichkeit gegen die Verbreitung der Kuhpockenimpfung zeigen, so ist wegen des deshalb nothwendig werdenden strengeren Verfahrens sogleich hieher Bericht zu erstatten.

7) Den geist- und weltlichen obern und untern Behörden wird zur besondern Pflicht gemacht, das Sanitätspersonale bei dem Impfgeschäfte auf alle Weise zu unterstützen. Sie haben daher gleichfalls von ihrer Seite zur Verbreitung der Vaccination und zur gänzlichen Ausrottung der Kinderblattern mitzuwirken. Vorzüglich liegt es den geistlichen Vorgesetzten ob, sowohl in ihren Predigten, als auch bei jeder andern schicklichen Veranlassung die Eltern und Vormünder zur Er-

füllung der Pflicht, für die Erhaltung ihrer Kinder und Pflegbefohlenen zu sorgen, nachdrücklichst zu ermahnen.

8) Das Impfungsgeschäft liegt in der Regel dem in jedem Amtsbezirke aufgestellten Physicus allein ob. In größeren Bezirken kann jedoch dasselbe, unter der Aufsicht und Leitung des Physicus, den Land- oder Staabschirurgen überlassen werden. Auch bleibt es jedem approbirten Arzte unbenommen, in einzelnen Fällen, nach vorläufig gemachter Anzeige bei dem Physicate, zu impfen. Derselbe muß aber auf seine Verantwortlichkeit jede Impfung zur gehörigen Zeit controliren, die benöthigten Impfungsscheine ausstellen, die vorgeschriebenen Tabellen darüber führen und diese jährlich an das Physicat abgeben.

9) Wer heimlich und unbefugter Weise impft, soll für jede Impfung in eine Geldstrafe von 3 Rthlr. zum Vortheil der betreffenden Gemeindscasse verurtheilt und im Wiederholungsfalle noch schärfer bestraft werden. In solch einem Falle muß der Impfling zur Vorsorge einer wiederholten Impfung unterworfen werden.

10) Jedem Impfarzte liegt ob, dafür zu sorgen, daß er das ganze Jahr hindurch mit frischem Impfstoffe versehen ist. Zu diesem Behufe hat er daher die Vaccination in seinem Wohnorte an einzelnen Kindern wo möglich unausgesetzt fortzupflanzen, oder wo dieses nicht ausführbar wäre, gute und ächte Lymphe in wohl verschlossenen Apparaten aufzubewahren. Sollte ihm jedoch dieselbe ausgehen, so muß ihm der erforderliche Impfstoff jederzeit auf dessen Begehren, je nach der Lage seines Bezirks, von den öffentlichen Impfinstituten zu Meersburg, Freiburg und Mannheim ungesäumt und unentgeldlich abgegeben werden.

11) Den Eltern derjenigen Kinder, von welchen Impflymphe genommen wird und die zu diesem Behufe in einen benachbarten Ort gebracht werden müssen, soll von der Gemeinde, in welcher die Impfung vorgenommen wird, eine nach der Entfernung und dem damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwande abzumessende Schadloshaltung ausgeworfen werden. Den Impflingen soll zu ihrer Legitimation über die

Aechtheit der gehabten Schutzpocken ein Schein nach anliegender Form (D) unentgeldlich ausgefertigt werden.

12) Bei bemittelten Personen kann der Impfarzt für jede Impfung in seinem Wohnorte nicht mehr als 18 kr, ausserhalb derselben aber 24 kr., und, wenn die Entfernung mehrere Stunden beträgt, 30 kr. verlangen. Für eine wiederholte Impfung aber darf nur die Hälfte dieser Taxe in Anrechnung gebracht werden, und zwar nicht bloß für das Impfungsgeschäft allein, sondern auch für die während der Vaccination wenigstens zweimal nothwendige Besichtigung des Impflings. Daß jedoch durch diese Taxe einer freiwilligen größern Erkenntlichkeit für den Impfarzt keine Schranken gesetzt seyen, versteht sich von selbsten. Als Entschädigung der Impfärzte für Impfungen bei ganz armen Kindern wird denselben gestattet, die Hälfte der obigen Taxe in Anrechnung zu bringen, nämlich 9 kr. in ihrem Wohnorte, 12 kr. ausser demselben, und 15 kr. bei einer mehrere Stunden betragenden Entfernung. Der Betrag dieser Schadloshaltung ist aus der betreffenden Gemeindscasse um so mehr zu bestreiten, als derselben alle durch diese Verordnung ausgesprochenen Geldstrafen zugeschieden werden. Diäten und Reisekosten können jedoch nur dann noch besonders in Anrechnung gebracht werden, wenn der Betrag der für das Impfen zu beziehenden Taxe so unbedeutend wäre, daß dadurch nicht schon jene Tagsgebühren und Auslagen gedeckt sind.

13) Der Impfarzt oder Chirurg soll die speciellen Orts-Impflisten nach anliegendem Formular (A) mit aller Genauigkeit führen, und solche alsdann abschriftlich dem Physicate übergeben. Diese Stelle hat die jährliche Bezirks-Impfungstabelle (B) gegen das Ende jeden Jahrs mit Bericht an das betreffende Kreisdirectorium einzusenden, welches alsdann daraus die General-Impfungstabelle (C) über den ganzen Kreis fertigen zu lassen, und solche nebst den dabei zu machenden Bemerkungen im Monat Januar jeden Jahrs an die dießseitige Stelle einzusenden hat.

14) Die früher zur größeren Verbreitung der Kuhpocken-Impfung erlassene Verordnung vom 16. Nov. 1808 Reg.Bl.

Nr. 40 Seite 316 soll nicht allein noch ferner gehandhabt werden, sondern überhaupt kein Kind in irgend eine Schule aufgenommen, Niemand in die Lehre gegeben oder frei gesprochen oder zum Meister gemacht, auch Niemand die Heirathserlaubniß mehr ertheilt werden können, der sich nicht mittelst ärztlichen Zeugnisses auszuweisen im Stand ist, daß er in früheren Zeiten die Kinderblattern gehabt, oder der nicht einen Vaccinationsschein vorzuweisen vermag.

15) Sollte dennoch ein Kind oder eine erwachsene Person von den natürlichen Blattern befallen werden, so haben die Eltern oder dessen nächste Anverwandte davon sogleich der betreffenden Polizei- und Sanitätsbehörde die Anzeige zu machen, damit ohne Verzug die nöthigen ärztlich-polizeilichen Vorkehrungen dießhalb gemeinschaftlich getroffen werden können.

Die Unterlassung solch einer Anzeige oder die Verheimlichung eines Blatternkranken soll mit einer Geldstrafe von 3 Rthlr. zum Besten der Gemeindscasse, und bewandten Umständen nach mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt werden.

16) Das Haus, worin sich der Blatternkranke befindet, ist von aller Gemeinschaft abzusondern und gänzlich zu sperren. Den Bewohnern desselben ist daher der Ausgang in andere Häuser strenge zu verbieten, auch sind den Anverwandten, Bekannten und Nachbarn alle Besuche bei den Blatternkranken zu untersagen. Wegen der häuslichen und übrigen Erfordernisse, die in dem Blatternhause nicht vorräthig sind, soll eine eigene Person zu deren Beischaffung angestellt werden, die, ohne in die Nähe der Kranken zu kommen, und ohne die den Ansteckungsstoff leicht fassenden Hausgeräthe zu berühren, jedesmal die angehabten Kleider zu wechseln, dieselben an einem abgesonderten Orte an die Luft zu hängen, auch sich selbst öfters zu waschen hat.

17) Wo sich zufälliger Weise in einem Bezirke einer Stadt oder eines Dorfs mehrere mit den Kindsblattern befallene Personen befinden, soll dieß ganze Quartier gesperrt und alsdann eben so, wie im vorhergehenden Artikel befohlen ist, verfahren werden. Sollten sich jedoch in einem ganzen Orte hier und da zerstreute Blatternkranke befinden, so ist solch

ein Dorf unter strenge polizeiliche Aufsicht zu setzen und gegen dasselbe eine förmliche Ortssperre zu verhängen. Die dadurch verursacht werdenden Kosten fallen denjenigen Gemeindsgliedern zur Last, durch deren Verschulden die Blatternpest verbreitet worden ist.

18) Die Schutzpockenimpfung ist übrigens in dergleichen von der Blatternpest angesteckten Orten, so wie in der Nachbarschaft, ohne allen Verzug vorzunehmen, indem der Zweifel, daß, wenn das Blatterngift etwa schon im Körper aufgenommen sey, die Kuhpockenimpfung alsdann eine verschlimmernde Abweichung veranlasse, völlig ungegründet ist. Mehrfältige Erfahrungen haben es vielmehr bestätigt, daß alsdann die Kinderblattern sehr gutartig werden.

19) In Häusern, worin Blatternkranke waren, muß alles Weißzeug sauber gewaschen, und die übrigen, besonders wollenen Kleidungsstücke, öfters ausgelüftet, durchräuchert und über mineralsaure Dämpfe gebracht werden. Die dadurch verursacht werdenden Kosten sind bei der ärmern Klasse aus den Gemeindscassen zu bestreiten.

20) Die Kreisdirectionen machet man nunmehr für den pünctlichen Vollzug dieser Verordnung besonders noch verantwortlich, und erwartet von denselben, daß sie sich die Beförderung der allgemeinen Schutzpockenimpfung, und mithin die gänzliche Ausrottung der natürlichen Blattern, bestens angelegen seyn lassen werden.

Karlsruhe den 2. Mai 1815.

Ministerium des Innern.
Sanitätscommission.
Der Ministerial-Commissär
v. Fahnenberg. vdt. Seitz.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr 46 S. 521.
Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nro. 47 Seite 613.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 42 Seite 293.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 73 Seite 369.

Beilage zur Instruction.

# A.

## Orts-Vaccinationstabelle

vom Jahr . . . . .

| Ort. | Monat u. Tag der Impfung. | Namen der Eltern. | Zahl. | Taufnamen der Impflinge. | | Alter der Impflinge. | Erfolg der Impfung | | | Von natürlichen Blattern befallen | An natürlichen Blattern gestorb. | Während oder gleich nach dem Verlauf der Kuhpocken an zufäll. Krankh. gestorb. | Zahl der in dem Jahr Neugeborn. | Zahl und Alter der überhaupt noch nicht Geblatterten. | | | Woher der Impfstoff genommen | Zum 2ten oder 3ten Mal geimpft | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Männl. | Weibl. | | ächt | nicht ächt | nicht gefaßt | | | | | bis 2 Jahre | bis 3 Jahre | bis mehre Jahre | | | |
| N.N. | Mai 6 | N.N. | 1 ꝛc. | Jacob | — | 1/2 Jahr | ächt | — | — | — | — | — | 12 | 14 | 8 | 2 | von d. Impfinstitut N. | — | |
| N.N. | 15 | N.N. | 1 ꝛc. | — | Mina | 3/4 Jahr | ächt | — | — | — | — | — | 20 | 18 | 10 | 2 | v. Impfling Ziff. 1 N. N. | zum 2tenmal geimpft. | |

# B.

## Amtsphysicats-Vaccinationstabelle

vom Jahr . . . .

| Ort. | Impflinge. | | Alter der Impflinge. | | | Erfolg der Impfung | | | Von natürlichen Blattern befallen | An natürlichen Blattern gestorb. | Während oder gleich nach dem Verlauf d. Kuhpocken an zufälligen Krankheiten gestorben. | Zahl der in dem Jahr Neugeborenen. | Zahl und Alter der überhaupt noch nicht Geblatterten. | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Männl. | Weibl. | bis 2 Jahre. | bis 3 Jahre. | bis mehr Jahre. | ächt | nicht ächt | nicht gefaßt | | | | | bis 2 Jahre. | bis 3 Jahre. | bis mehr Jahre. | |
| N.N. | 6 | 7 | 9 | 3 | 1 | 12 | — | 1 | — | — | — | 12 | 16 | 6 | 22 | |
| N.N. | 12 | 9 | 15 | 5 | 1 | 20 | 1 | — | — | — | — | 20 | 25 | 6 | 1 | |

Beilage zur Instruction.

# C.
# Kreis-Vaccinationstabelle.
vom Jahr . . . .

| Aemter und Physicate. | Impflinge. | | Alter der Impflinge | | | Erfolg der Impfung. | | | Von natürlichen Blattern befallen | An natürlichen Blattern gestorb. | Während oder gleich nach dem Verlauf d. Kuhpocken an zufälligen Krankheiten gestorben. | Zahl der in dem Jahr Neugebornen. | Zahl und Alter der überhaupt noch nicht Geblatterten. | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Männl. | Weibl. | bis 2 Jahre | bis 3 Jahre | bis mehr Jahre | ächt | nicht ächt | nicht gefaßt | | | | | bis 2 Jahre | bis 3 Jahre | bis mehr Jahre | |
| N. | 65 | 66 | 81 | 40 | 10 | 120 | 6 | 5 | — | — | — | 90 | 50 | 20 | 15 | |
| N.N. | 90 | 65 | 80 | 90 | 15 | 170 | 8 | 5 | — | — | — | 110 | 40 | 20 | 15 | |

# D.
# Impfschein.

| Ort. | Namen der Eltern. | Taufname des Impflings. | Alter desselben. | Tag der Impfung. | Verlauf. | Ziffer in dem Impfungs-Protocoll. | Zum ersten oder zweitenmal geimpft. | Impfarzt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N. | N. N. | N. N. N. | 1/2 Jahr. | Am 6. Mai | Normal u. ächt. | 25 | Zum erstenmal geimpft. | N. |

N. den 20. Mai 1815.

T. N.

Nr. 1564.

## Den Ausgangszoll von der Potasche betr.

(Nr. 6542.)

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. März Nr. 3598 wegen Herabsetzung des Aus- und Eingangszolls von der Potasche für die 5 untern Kreise, wird, in Gemäßheit jüngster Finanzministerial-Weisung vom 21. März Nr. 4095, zu obiger Bekanntmachung als Berichtigung nachgetragen, daß der Eingangszoll von 2 fl. 8 kr. auf die Hälfte mit 1 fl. 4 kr. per Ctr. herabgesetzt worden sey.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Zollstellen bekannt gemacht wird.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 2. Mai 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- u. Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann. vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 37 Seite 253.

---

Nr. 1565.

## Die Controlirung der zu Markte gebracht werdenden Erbsen, Linzen, Wicken im Lagerhaus betr.

(Nr. 6735.)

Zur Berichtigung der wegen Controlirung vorbemerkter Gegenstände sich erhobenen Zweifel wurde von hohem Finanzministerium, mittelst Beschlusses vom 4. v. M., der Grundsatz ausgesprochen:

„Daß bloße Marktvictualien einer Control im Lagerhaus nicht bedürfen.“

Den Aemtern und andern betreffenden Stellen wird solches zu ihrer Bemessung hiedurch bekannt gemacht.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 5. Mai 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Blenckner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 38 Seite 261.

Nr. 1566.

## Die abwesenden Conscriptions- und Landwehrpflichtigen betr.

(K.D.Nr. 6976.)

Den sämmtlichen Bezirksämtern wird hiermit eröffnet, daß die am 28. d. v. M. sub K.D.Nr. 6245 Anzeigeblatt Nr. 35 von hieraus bekannt gemachte Verfügung des hohen Ministeriums des Innern vom 21. April l. J. Nr. 2584 nicht bloß die Refracteurs und Abwesende vom stehenden Militär, sondern auch die von der Landwehr betreffe, und daß nach solcher auch, in so weit es noch nicht geschehen, gegen die Refracteurs und Abwesenden der frühern Jahre zu verfahren sey. Weiters ist verordnet, daß derlei Subjecte, wenn sie zu dem stehenden Militär vorhin gezogen worden, und wieder zu Hand gebracht werden, ohne weiteres Loosen und ohne Rücksicht auf das Alter, an das stehende Militär, und wenn sie dort nicht angenommen werden, an die Landwehr abzugeben seyen, es wäre denn, daß sie bereits vom hohen Ministerium ausdrücklich von fernerm Dienst dispensirt worden wären. Was aber dergleichen, sich indessen etwa verheirathet habende Refracteurs betrifft, so soll wegen jedem über seine Verhältnisse besonders Bericht erstattet werden.

Freiburg den 6. Mai 1815.

Großherzogl. badisches Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türckheim. Engelberger.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 38 S. 425.

---

Nr. 1567.

## Die Zurückweisung von Vaganten mit blatternden Kindern an der Grenze, und das Verfahren in Hinsicht auf die Schutzpocken-Impfung betr.

(K.D.Nr. 6831.)

Da aus mehreren eingegangenen Berichten erhellt, daß die an verschiedenen Orten des Kreises zum Vorschein gekomme-

nen Blattern vorzüglich durch Vaganten in das Land gebracht worden; so erhalten anmit alle Bezirksämter die gemessenste Weisung: alle solche, welche mit kranken Blatterkindern die Grenze betreten wollen, von selber zurück zu weisen, oder wenn sie solche schon betreten haben, sie zu arretiren, und bis zur Heilung und Reinigung contumazmäßig abzusondern und zu behandeln; zugleich wird folgende, von der ehemaligen Regierung des Mittelrheins unterm 22. Dezember 1808 erlassene Verordnung für alle Bezirksämter und Physikate des Kreises verbindend gemacht:

In Rücksicht auf die Schutzpockenimpfung finden wir uns veranlaßt, zu verordnen:

1) Daß die durch das Land und in dem Land herumziehenden armen Christenfamilien, als Korbmacher, Spengler, Kesselflicker ꝛc., wenn sie ein oder mehrere von den natürlichen Blattern befallene, besonders in der völligen Eiterungsperiode sich befindenden Kinder mit sich führen, sogleich angehalten, ihnen ein angemessener, abgesonderter Aufenthalt verschafft, sie außer Communication mit andern Leuten gesetzt, und ihnen die nöthige, von Gemeinds- oder Almosen-, oder sonst öffentlichen Fonds zu bestreitende Nahrung durch eine eigene Person zugetragen werden soll.

2) Daß die durchziehenden jüdischen Bettelfamilien in dergleichen Fällen ebenfalls angehalten, und sie, wenn der Ort die Gelegenheit nicht an die Hand gibt, nach ihren Gebräuchen und Gesetzen zu leben, an einen solch geeigneten Ort unter Aufsicht geführt, und dort also unter einer jüdischen Anstalt, unter der nämlichen Vorsicht und unter Verhütung der Gemeinschaft mit Andern, bis zur gänzlichen Genesung verpflegt werden sollen.

3) Daß nachher dergleichen Familien niemals entlassen werden sollen, ohne vorher das Leinenzeug zu waschen, die übrigen, und besonders wollenen Kleidungsstücke zu reinigen und zu durchräuchern, auch selbst über Mineralsäure-Dämpfe zu bringen, oder, wenn die Kleidungsstücke, als Lumpen, es nicht werth wären, sie zu verbrennen, und ihnen andere

5.

alte, jedoch noch brauchbare Kleidungsstücke und Leinenzeug mitzugeben.

4) Daß, weil das Blatterngift, ehe es gänzlich vertilgt seyn wird, doch hie und da noch fortgepflanzt, und also auch bei all dieser Sorgfalt auf verschiedene, nicht leicht zu verhütende Art eingebracht werden kann, und weil, wie es zur Zeit noch die Erfahrung beweist, Einzelne davon angesteckt werden, alsdann bei dem Ausbruch dieser Kinderblattern die Eltern oder Angehörige in den Städten die Anzeige bei dem Sanitäts-Beamten, bei Vermeidung ernstlichster Strafe, machen sollen.

5) Daß die Eltern auf dem Lande eben so bei Strafe in solchem Fall den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten hievon sogleich die Anzeige machen, und diese alsdann die ungesäumte Nachricht dem Distriktsarzte zu geben haben, welcher auf der Stelle das nöthige Aerztliche besorgen, und in Gemeinschaft des Beamten das erforderliche Polizeiliche veranstalten wird.

6) Daß das Haus, worin der Blatternkranke sich befindet, von aller Gemeinschaft abgesondert, mithin alle Besuche den Anverwandten, Nachbarn und Bekannten untersagt, der Ausgang der Hausbewohner selbst in andere Häuser strenge verboten, und bloß wegen der häuslichen und übrigen Erfordernisse, die man in der eigenen Wohnung nicht vorräthig hat, eine eigene Person zur Beischaffung angestellt werden soll, welche, ohne in die Nähe der Kranken zu kommen, und ohne die Hausgeräthe, welche vielen Ansteckungsstoff leicht fassen und enthalten können, zu berühren, jedesmal die angehabte Kleidung wechseln, an einen abgesonderten Ort diese in die Luft hängen und sich öfters waschen soll.

7) Daß, wo unverhoffter und zufälliger Weise in einem kleinen Bezirk eines Dorfs in mehreren Häusern Blatternkranke wären, dieses Quartier gesperrt, und mehrere Personen zu Beischaffung der nothwendigsten Sachen unter obiger Vorsicht bestellt werden, und daß, im Fall im ganzen Dorfe hin und wieder verschiedene und viele Blatternkinder lägen, auch dieses unter nähere oberpolizeiliche Aufsicht genommen,

und die dann nöthigen und strengen Maaßregeln nach Befund gewählt werden sollen.

8) Daß in Betreff des Waschens des Leinenzeugs, der Auslüftung und Räucherung der Kleidungsstücke und Säuberung der Kammern ꝛc. auch in diesen Privathäusern genau das befolgt werde, was sub Ziffer 3 bemerkt ist, welches bei der armen Klasse auf öffentliche Kosten geschehen soll.

Dieses wird den Ober- und Aemtern, auch Physikaten zur Nachachtung bekannt gemacht, um die Amtsuntergebenen darnach anzuweisen, und besonders haben die Oberämter den jüdischen Religionslehrern in ihrem Bezirk es zur Pflicht zu machen, der Schutzpockenimpfung bei ihren Glaubensgenossen durch angemessenen Vortrag Eingang zu verschaffen.

Freiburg den 9. Mai 1815.

Großherzogl. badisches Directorium des Dreisam-Kreises.

Frhr. v. Türkheim.

Engelberger.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 39 Seite 437.
Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 37 Seite 493.
See- und Donau-Kreisdirectorium vom 26. April 1815 Nr. 5124 und 5125.

---

## Nr. 1568.

## Die k. k. östreichischen Einlösungs- und Anticipations-Scheine betr.

(K.D.Nr. 7055.)

Da in dem Regulativ für die aus den östreichischen Erblanden vorrückenden k. k. Truppen §. 14 verordnet wird, daß in den fremden deutschen Staaten die östreichischen Einlösungs- und Anticipations-Scheine von den Militärpersonen weder den Quartierträgern, noch den Gewerbsleuten als Zahlung aufgedrungen werden sollen, so wird dieses, in Gemäßheit des hohen Ministerial-Erlasses vom 6. Mai d. J., hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die Bezirksämter haben dafür zu sorgen, daß die obige Verfügung durch Publizirung

bei versammelter Gemeinde zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Freiburg den 12. Mai 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.
Bei Verhinderung des Kreisdirectors.
Hengler. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 38 S. 425.
Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 42 Seite 553.
See-Kreisdirectorium vom 18. Mai 1815.

---

## Nr. 1569.

## Die Einsendung der Rekruten von den Bezirksämtern betreffend.

(K.D.Nr. 7133.)

Aus dem Anlasse, daß von dem großherzoglich hochpreißlichen Kriegsministerio bei dem hohen Ministerio des Innern sich darüber beschwert wurde, daß manche Aemter der Einsendung der Recruten manche Anstände entgegen setzen, ist durch letzte hohe Ministerialbehörde, durch Beschluß vom 1. d. M. Nr. 3863, verordnet worden:

„Alle von der General-Cantons-Inspection und den Cantons-Offiziers einbeordert werdende Rekruten unverweilt und in Person einzuliefern, ohne in die Beurtheilung der Frage einzugehen, ob sie für den Train bestimmt seyen oder nicht, oder ob nach der Reihenfolge die von ihnen gezogenen Nummern einzusenden wären, da bei dem Schlusse der Stellung sich erst ergeben werde, in wie weit diese oder jene Beschwerde gegründet seye.“

Diese hohe Verfügung wird hiemit sämmtlichen Bezirksämtern zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 12. Mai 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.
v. Türckheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 40 Seite 445.

---

## Nr. 1570.

## Die zu ergreifenden Maalsregeln bei allenfallsigem Wiederausbruche des Nervenfiebers betr.

Nachstehende, von hohem Ministerio des Innern Sanitäts-Commission vom 9. d. M. Nr. 699 zur Bekanntmachung hierher gegebenen Vorschriften werden zur allgemeinen Kenntniß des gesammten Publikums gebracht, und sind in alle im Kreisbezirk erscheinende öffentliche Blätter ebenfalls einzurücken:

Bei den bevorstehenden häufigen Durchmärschen fremder und besonders aus entfernten Gegenden heranziehender Truppen ist während der auch besten Vorsorge für Verpflegung ꝛc. der Anlaß zu vielerlei Krankheiten dennoch unvermeidlich, und besonders zu einer derselben, welche den schlimmsten Character annimmt, und nachher durch das Erkranken vieler Personen zugleich durch die Ansteckung sich verbreitet, und für die Bewohner der Städte und Dorfschaften verheerend wird.

Um so täuschender und gefährlicher ist diese wahrhaft contagiöse Krankheit, da sie im Anfange unter der Larve der gerade zur Jahrszeit sonst gewöhnlich herrschenden einfachen Krankheiten zu leicht aufgenommen und verkannt wird, zumal da sie auch, je nach dem Zustand der davon ergriffenen Personen, Anfangs verschieden sich äußert, und erst im weitern Verlaufe furchtbar sich aufkläret.

Ueber das Ursächliche dieser Krankheit sich auszulassen ist hier nicht der Platz. Dafür will man aber die Hauptzufälle der meistentheils durch die Armeespitäler, und durch die aus diesen entlassenen Reconvaleszenten unter dem Volke sich verbreitenden sogenannten Nervenfieber angeben, welche nämlich durch Ansteckung verursacht, Anfangs mit Mattigkeit, betäubendem Kopfweh, mit Zerren oder Reissen in den Gliedern, vorzüglich in den Füßen, sich äußern, und wo dann Frost und unerträgliche Hitze ꝛc., und bei zunehmendem Fieber und entkräftendem Schweiße am dritten und vierten Tage oft schon rothe Flecken — immer aber große Schwäche, Zittern, Unruhe, Irrereden ꝛc. sich einstellen.

Zur Verhütung der Gefahr der Ansteckung wird nun wohlmeinend angerathen, aller ängstlichen Gemüthsbewegungen sich zu entschlagen, und, wenn es seyn kann, den Aufenthalt in der Nähe dergleichen Kranken zu vermeiden, und sich vor der Berührung und dem Gebrauche der durch Schweiß ꝛc. verunreinigten Kleidungsstücke derselben zu hüten; sodann übrigens, wo Dienst- und Menschenpflicht es gebieten, diesen Kranken beizustehen, so viel möglich in den Zimmern derselben die Reinlichkeit bei den Bett- und übrigen Geräthschaften nie außer Acht zu lassen. Die Leinwand ist daher oft zu wechseln, die Strohsäcke mit frischem Stroh auszufüllen ꝛc. und in die dunstigen Stuben frische Luft einzulassen. Zimmer, in welchen sich Kranke befunden haben, und die leer stehen, sind lange und öfters auszulüften, und vorzüglich durch salzsaure flüchtige Räucherungen zu reinigen, in jenen aber, woselbst noch Kranke sich befinden, sind eher die salpetersauren Dämpfe mit Vorsicht anzuwenden.

Noch aber wird empfohlen, daß man bei solchen Gelegenheiten in seiner eigenen Wohnung und Zimmern Räucherungen von Wachholderbeeren und Wachholderholz mache, auch guten Weinessig auf Tellern von Steingut verdünsten lasse, daß man an seinem eigenen Körper und Kleidungsstücken sich reinlich halte, mit gewürzhaftem und auch sonst starkem Weinessig sich wasche, einen feinen flüchtig aromatisch erquickenden Essig zum abwechselnden Riechen und Bestreichen bei sich führe, die Oberkleidung, die man während der Krankenbesuche angezogen hatte, bei der Nachhausekunft an einem abgesonderten Orte zum Durchlüften aufhänge, und, wo es die Farbe derselben gestattet, durch Dampf und Räucherung reinige, daß man ferner die von den Kranken gebrauchten Kleidungen, Bettzeug ꝛc. sogleich in frisches Wasser bringe, auswasche, und an einem abgesonderten Orte in freier Luft trockne, solche aber, welche meist oder gänzlich verdorben, sogleich ohne Weiters verbrenne; daß endlich die Gesunden, um für die Aufnahme des ansteckenden gasartigen Stoffes weniger empfänglich zu werden, in Speise und Trank mäßig seyen; immer aber das zur Stärkung Erforderliche, besonders

ehe man zu Kranken sich verfügen muß, zu sich nehme, weil bei Entbehrungen der gemachten Diät, so wie aber auch durch übermäßiges Essen und durch Ueberbleibsel von Unverdaulichkeit und durch nach und nach Berauschungen, gar leicht eine Schwäche in dem Körper erfolgt, welche die Ansteckung begünstigt und die Wirkung derselben noch gefährlicher macht.

In Ansehung der Heilung solcher Krankheiten läßt sich übrigens wegen der Verschiedenheit des Grads und des Verlaufs derselben, und wegen der verschiedenen Beschaffenheit der davon befallenen Personen, aus gegründeter Bedenklichkeit, in Hinsicht irgend eines leicht geschehenden Mißbrauchs auch im Allgemeinen nicht einmal etwas positiv vorschreiben, welches nur der geordnete Arzt in dem ihm vorkommenden Falle anzuordnen im Stande ist: doch so viel seye ernstlich erinnert und gewarnt, daß man bei einigem Uebelbefinden und leichten fieberhaften Regungen, ausser-gewöhnlicher Mattigkeit, Kopfweh mit etwas Betäubung ꝛc. ungesäumt, und, zumal wenn man vorher bei Kranken gewesen, sich an den Arzt wende, und dessen Rath einhohle, und nicht noch etliche Tage mit dem wirklichen Arzneigebrauche zuwarte, wo dann oft schon der Grad der Krankheit und der Entkräftung so hoch gestiegen ist, um an der sonst heilsamen Wirkung der besten Arzneien selbst zweifeln zu müssen; daß man endlich alles, was eine Entkräftung als Folge herbeiführen kann, vermeide. Besonders aber darf man aus eigenem Willen, oder auf den Rath eines Unberufenen oder gar Unverständigen hin keine Heilversuche unternehmen, am wenigsten ohne ärztliche Vorschrift den Gebrauch heftig wirkender Mittel, oder auch eine Aderlaß, gegen die bei Einigen anfänglich sich etwa einstellende äußerst starke Fieberhitze sich erlauben, weil der bei dergleichen Krankheiten nur sehr seltene Fall einer nothwendig Anfangs zu bewirkenden Ausleerung nach hinlänglicher Kenntniß des Falles von dem ordentlichen Arzte allein beurtheilt werden soll und kann.

Da gegen die Wirksamkeit der Ansteckungsstoffe überhaupt, und insbesondere diejenigen, welche durch die Wärme gas-

artig in der Luft aufgenommen werden, das zuverläßigste und einzige Mittel gleichsam ist, auf Reinlichkeit strenge zu halten, die Luft oft zu erfrischen und zu verbessern, so wird noch weiters besonders empfohlen:

1) daß, wo es bei starken Familien nicht zu vermeiden ist, oder wo man sonst genöthigt wird, mehrere Kranke in einen verhältnißmäßig viel zu kleinen Raum aufnehmen und besorgen zu müssen, alsdann eigene Wärter aufgestellt werden müssen, welche, so wie auch das Haus, von der Gemeinschaft und dem Zutritte der übrigen Einwohner abgesondert zu halten sind, denen alsdann die Arznei, Nahrungs- und sonstige Verpflegungsbedürfnisse zugetragen werden müssen, welches im Großen wie im Kleinen, wo man es ernstlich will, durch polizeiliche Wachen wohl auszuführen ist, und mit glücklichem Erfolge gegen die weitere Ansteckung jedesmal, zumal bei der Beobachtung der oben angezeigten Reinlichkeits-Fürsorge, ausgeführt worden ist.

2) Daß für die kleinen Zimmer und Kammern, in welchen dergleichen Kranke sich befinden, kleine dicke Gläser oder Flaschen mit eingeriebenen Stöpseln, und für größere Zimmer mehrere große dergleichen Flaschen angeschafft werden, worin 4 Loth Kochsalz und 2 Loth Braunstein, sämmtlich gut gepulvert, gethan, und wozu nach und nach Schwefelsäure tropfenweis so lange geschüttet wird, bis die sauren Dämpfe gasartig sich entwickeln, welche, wenn sodann diese Flaschen, um den Wärter und die Kranken in dem Athmen nicht so bald zu beschweren, in dem Zimmer in der Höhe offen getragen werden, die Dünste in dem ganzen Raume des Gemachs ꝛc. verbessern und unschädlich machen, wobei es sich versteht, daß ohnehin die frische Luft immer auch wieder zugelassen werden muß.

3) Daß nur in dem Falle, wo ein oder mehrere Kranke zugleich an Brustzufällen leiden, alsdann statt des Kochsalzes gepulverter Salpeter genommen werde. Dieses Verfahren, indem das Glas zuletzt mit dem Stöpsel wieder geschlossen wird, kann so oft und so lange wiederholt werden, bis keine Dämpfe durch die zugegossene Schwefelsäure mehr aufsteigen,

um dann die zersetzten Materialien heraus und wieder frische zu neuen Räucherungen hinein zu thun.

4) Daß man vorzüglich in größern Städten und Orten, wo sich eigene Krankenhäuser befinden, und, wie es leider oft der Fall ist, mit Kranken überlegt sind, sehr darauf bedacht seyn solle, die Communication des Spitalpersonals mit den Einwohnern der Stadt zu verbieten, und so viel möglich, gänzlich zu verhüten. Die Verbindung mit den Reconvalescenten, welche an einen andern abgesonderten Ort zur Säuberung ihrer Kleider und zur völligen Erholung zu bringen sind, ist gänzlich abzuschneiden, indem sich die Letztern meistens, wenn sie aus dem Lazareth kaum sich fortschleppen können, oder auch wirklich entlassen werden, in die Wohnungen der Bürger um milder Gabe und Erquickung willen einschleichen, durch ihre schmutzigen, häßlich riechenden Kleider und durch ihre Ausdünstung selbst die Seuche am bäldesten wieder mittheilen.

5) Daß man dießhalb auch in allen Orten, und vorzüglich wo die Etappenstraße durchzieht, isolirte Häuser, und wo dergleichen nicht disponibel sind, eigene Hütten parat halten, worin die auf dem Marsche krank gewordenen, und besonders die gewöhnlich zu früh aus den Spitälern entlassenen, oder doch an ihren Kleidern und an ihrem Körper nicht genug gesäuberten, obwohl genesenen Soldaten einzuquartiren sind, und welchen durch aufgestellte Wachen der Eintritt in die Bürgerhäuser versagt werden muß. Dabei ist nun erforderlich, eigene Leute zum Hin- und Hertragen der von den Einwohnern anzuschaffenden Speisen und Trank, und nachher zum saubern Spülen der an die Letztern zurückzugebenden Geschirre und zum Ausreinigen der Stuben und Kammern, und zur Durchreicherung derselben mit mineralsauren Dämpfen (welche in breiten, offenen, gebrannten irdenen Gefäßen bequem und reichlich bereitet werden können), ferner zum Austragen und Verbrennen des alten, und zum Eintragen des frischen trockenen Lagerstrohes ꝛc. anzustellen.

Der oft nachläßige Transport der kranken Soldaten und auch der aus den Spitälern entlassenen, deren Kleidung oft

nicht genug gereinigt, und deren Ausdünstung gefährlich wird, gibt auch vielen Anlaß zur Ansteckung und Verbreitung dergleichen Krankheiten. Es muß daher den Fuhrleuten und Frohndbauern strenge verboten werden, zu den Kranken und Reconvalescenten auf die Wägen zu sitzen, auch das Stroh, worauf diese lagen und saßen, zu fernerem häuslichen Gebrauche zu nehmen. Selbst die Kleider der Fuhrleute müssen jedesmal sorgfältig durchräuchert werden.

Wenn nun diese hier bemerkten Verhaltungsregeln und polizeilichen Anordnungen genau befolgt werden, so wird das für die Bewohner der Städte und Dörfer sowohl, als auch für das durchziehende Militär so gefährlich ansteckende Nervenfieber nicht um sich greifen; welches bei gegentheiligem Verhalten häufiger sich äußern, und gerade unter den Bewohnern von dem besten Alter einen traurigen Verlust unabwendbar verursachen würde. Jeder also ist sich selbst und seinem Nebenmenschen die pünctliche Befolgung des angegebenen Verfahrens und der polizeilich ärztlichen und übrigen Regeln schuldig. Man hegt daher die gute Hoffnung, daß Niemand den Vorwurf eines sträflichen Leichtsinns und Nachläßigkeit desfalls auf sich laden werde, wodurch die Obrigkeiten zu Beschlüssen schwererer Strafe aufgefordert werden müßten.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 13. Mai 1815.

Die Directoren des

Pfinz und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Mezger.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 41 Seite 289.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 44 Seite 205. Sanitäts-Commission vom 28. April 1815.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 44 Seite 577. Sanitäts-Commission vom 28. April 1815.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

## Nr. 1571.

## Verbotenes Buch über bewährte Arzneimittel für das Rindvieh betr.

(Nr. 7156.)

Sämmtlichen Aemtern der unten bemerkten Kreise wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Büchlein unter dem Titel:

"Bewährte Arzneimittel für das Rindvieh, Schaafe und Schweine. Frankfurt und Leipzig. Mit einem doppelten Holzstich auf dem Titelblatt"

wegen seiner unwirksamen, abergläubischen und schädlichen Mittel, auch seiner fehlerhaften Beschreibung, schlechterdings nicht geduldet, und überall, wo es angetroffen wird, confiscirt werden soll. Wornach sich Jedermann vor Schaden zu hüten wissen wird.

Durlach, Rastadt und Offenburg den 13. Mai 1815.

Die Directoren

des Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lasollaye. Holzmann.

vdt. Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 40 Seite 274.

---

## Nr. 1572.

## Den Gebrauch von gestempelten Impressen zu Viehurkunden betr.

(Nr. 7157.)

In Gemäßheit Erlasses großherzoglichen Finanzministeriums vom 11. v. M. Nr. 5137 werden sämmtliche Aemter des Pfinz-, Murg- und Kinzig-Kreises, unter Beziehung auf das mittelrheinische Provinzialblatt Nr. 51 vom Jahr 1809, angewiesen, ihre untergebenen Ortsvorgesetzten aufs strengste zur Beobachtung des Gebrauchs gedruckter und gestempelter

Viehurkunden anzuhalten, welche der erste Ortsvorgesetzte von den Stempelpapier-Detaileurs zu erheben hat.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 13. Mai 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 40 Seite 274.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 35 Seite 165. Neckar-Kreisdirectorium v. 28. April 1815 Nr. 8661.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 40 Seite 529. See- und Donau-Kreisdirectorium v. 5. Mai 1815 Nr. 5591.

---

## Nr. 1573.

## Die Gewerbssteuer, in specie die Besteuerung des Weinhandels betr.

(Nr. 7205.)

Das hohe Ministerium der Finanzen hat unterm 27. April d. J. Regierungsbl. Nr. **VI** hinsichtlich der Besteuerung des Weinhandels Folgendes verordnet:

Unter Bezug auf den § 1 der höchsten Verordnung vom 6. April d. J. Regierungsbl. Nr. **V**, wodurch verordnet wird, daß das dießjährige Staatsbedürfniß nach der neuen Grund-, Häuser- und Gewerb-Steuer erhoben werden soll, und auf den § 39 der Gewerbssteuer-Ordnung, nach welchem die Weinhandlungspatente zwar beibehalten, neben der Gewerbs-Steuer aber kein Patentgeld mehr erhoben werden soll, findet man sich bewogen, folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

§ 1. Für das Etatsjahr vom 1. Mai d. J. bis dahin 1816 kann kein Patentgeld mehr erhoben werden; dagegen kommen die patentisirten Weinhändler in die Gewerbssteuer.

§ 2. Wer bei der veränderten Besteuerung sein gelöstes Patent nicht behalten will, muß solches, und längstens innerhalb zweimal vier und zwanzig Stunden nach Publication

dieser Verordnung, zurückgeben, und zwar an den Ortsvorstand, der dem Accisor und Steuereinnehmer sogleich davon Nachricht gibt; Ersterem, damit der Weinvorrath sogleich aufgenommen und davon der Accis erhoben wird, Letzterem, damit er das bereits empfangene erste Quartal des Patentgeldes zurückzahle. Die zurückgegebenen Patente sendet der Ortsvorstand an den Obereinnehmer, der sie cassirt.

§ 3. Das erste Quartal des Patentgeldes von den Weinhändlern, welche ihre Patente behalten, trägt der Steuereinnehmer in seine Register als abschlägliche Zahlung auf die künftige Gewerbssteuer an, und liefert sie mit den übrigen Steuergeldern an die Obereinnehmerei.

§ 4. Die Ortsvorstände sind dafür verantwortlich, daß kein patentisirter Weinhändler bei Aufstellung des Gewerbssteuer-Catasters übergangen werde. Die Obereinnehmereien haben bei der ihnen § 52 der Gewerbssteuer-Ordnung übertragenen Revision der Berechnung des Gewerbsteuercapitals ebenfalls darauf zu sehen, baß kein patentisirter Weinhändler ausser Ansatz bleibe.

§ 5. Die Verordnung vom 7. Februar 1814 Regierungsbl. Nr. **IV** und die darauf sich beziehende Instruction vom nämlichen Dato sind aufgehoben, so weit sie von Beziehung und Verrechnung des Patensteuer-Geldes handeln; alle übrigen Vorschriften sind in Zukunft wie bisher zu beobachten.

In Folge dieser allgemeinen Regel wird hiemit näher bestimmt:

a) Die Verordnung vom 7. Februar 1814 besteht ihrem ganzen Inhalt nach mit folgenden wenigen Ausnahmen fort:

Im § 4 fällt das Patentgeld weg.

Die §§ 5, 6 und 21 sind aufgehoben, da § 47 der Gewerbssteuer-Ordnung bereits die nöthige Vorschrift enthält.

In den §§ 16, 19 und 22 ist statt Patentgeld zu lesen: "Gewerbssteuer."

b) In der Instruction vom nämlichen Dato bleiben die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 15, 33, 34 und 35. unverändert bestehen, § 8 bis zu den Worten: "Nach Vorzeigung."

Die §§ 11, 12 und 13 sind auch in Zukunft zu beobachten, jedoch mit der Modification, daß kein Patentgeld in die Verzeichnisse aufgenommen, und keine Einnahmsdecretur ertheilt wird.

Die Notification über die ertheilten Patente an die Control-Kammer kann unterbleiben.

Im § 32 fallen die Worte „eben so wie den Patentsteuer-Erhebern" weg.

Alle hier nicht ausdrücklich angeführten Paragraphen der Instruction sind aufgehoben.

Die Bezirksämter haben deshalb die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 den patentisirten Weinhändlern eröffnen zu lassen, und sich, so wie die Obereinnehmereien, Ortsvorstände, Steuererheber und Steuerpflichtigen, hiernach zu achten.

Durlach, Rastadt und Offenburg den 16. Mai 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 40 Seite 273.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 41 Seite 189. Neckar-Kreisdirectorium vom 15. Mai 1815 Nr. 9849.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr 41 S. 461. Dreisam-Kreisdirectorium vom 16. Mai 1815 Nr. 7202.

---

## Nr. 1574.

## Den Eingangszoll von Eisengulswaaren betr.

(Nr. 7223.)

Das großherzoglich hohe Ministerium der Finanzen hat unterm 4. April d. J. Nr. 4690 den Eingangszoll von Eisengußwaaren von 32 kr. auf 16 kr. per Centner herabgesetzt.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, Rastadt und Offenburg den 16. Mai 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 41 Seite 281.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 43 Seite 198. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 23. Mai 1815 Nr. 6070 und Nr. 45 Seite 213. Neckar-Kreisdirect. vom 30. Mai 1815 Nr. 10756.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr 48 S. 559. Dreisam-Kreisdirectorium vom 23. Mai 1815 Nr. 7692.

---

## Nr. 1575.

## Das Bemerken der geordneten Taxe mit Zahlen auf Recepten betr.

(Nr. 7305.)

Zufolge Rescripts großh. Ministeriums des Innern Sanitäts-Commission vom 7. v. M. Nr. 519 wird sämmtlichen Aemtern und Physicaten dieser Kreise aufgegeben, die in ihren Bezirken befindlichen Apotheker gemessenst anzuweisen, sowohl auf Recepte, die aus öffentlichen Fonds, als auch auf jene, welche von Privatpersonen bezahlt werden, die geordnete Taxe mit Zahlen, und nicht mit Buchstaben, zu bezeichnen, widrigenfalls man gegen die Uebertreter dieser Verordnung mit angemessener Strafe verfahren würde.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 16. Mai 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1814 Nr. 40 Seite 274.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 39 Seite 517. See- und Donau-Kreisdirectorium vom 5. Mai 1815 N. 5528.

Nr. 1576.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit hohen Erlasses großh. Kriegscommission Nr. 457 vom 16. wird Nachstehendes in dem Kriegsanzeige- und Localblatt bekannt gemacht:

### Berichtigung.

In den unlängst versendeten, auf Stein gedruckten Formularien zu Scheinen für die abgegeben werdenden Militär-Pferdsrationen kommt der Ausdruck vor:

Haber ½ Simri,

worunter das Durlacher Simri verstanden worden, wenn solches schon etwas größer, als die wenigstens bei fremden Truppen gewöhnlich auf ⅛ Wiener Metzen gesetzte Pferdsration ist.

Da jedoch das Beiwort: "Durlacher" dieses Maaß, der geschehenen Anzeige nach, in manchen Landestheilen entweder dem Namen nach nicht bekannt ist, weil solches an vielen Orten bald Sester, bald Viertel, bald Metzen heißt, oder weil da, wo das Würtembergen Simri im Lande noch gebraucht wird, die Hälfte desselben fast 1½ Rationen groß ist, folglich hiebei eine beträchtliche Verschiedenheit sowohl von dem ⅛ Wiener Metzen, als vom Durlacher ½ Simri obwaltet, so wird, um jeder Mißdeutung zu begegnen, in Bezug auf die jüngsthin erfolgte Bekanntmachung, daß 41 neue badische Sester bis auf einen unbedeutenden Bruch 80 Wiener ⅛ls Metzen oder Rationen betragen, hierdurch zur bestimmtern Bezeichnung wissend gemacht, daß statt jenes Ausdrucks: ½ Simri,

½ neuer badischer Sester,

da dieser einem ⅛ Wiener Metzen oder einer Pferdration sehr

nahe kommt, zu verstehen sey. Durlach, Rastadt und Offenburg den 18. Mai 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

In Abwesenh. d. Direct. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

Büchler. vdt. Hoffmann.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 40 Seite 275.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 43 Seite 197. Neckar-Kreisdirectorium vom 23. Mai 1815 Nr. 10347.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 41 Seite 462. Dreisam-Kreisdirectorium v. 22. Mai 1815 Nr. 7535.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 43 Seite 566. See- und Donau-Kreisdirectorium vom 22. Mai 1815 Nr. 6362.

---

## Nr. 1577.

## Die Eingabe der Gesuche wegen Privataccorden oder Vertretungen bei dem General-Einstands-Büreau durch die Bezirksämter betr.

(K.D.Nr. 7466.)

Da sich immer noch fast täglich der Fall ereignet, daß Gesuche um Vertretung oder auch die dießfallsigen Amtsberichte von den betreffenden Interessenten selbst nach Karlsruhe gebracht, und hiezu sogar von den Aemtern angewiesen werden, und dadurch in die Vermuthung gesetzt werden, als ob ihre persönliche Gegenwart eine geschwindere und günstigere Entscheidung zu erwirken vermöge; dieses aber nicht nur der Intention des großh. General-Einstands-Büreau ganz zuwider und der Ordnung und dem Geschäftsgange entgegen ist, sondern auch den Unterthanen unnütze, kostspielige und zeitverderbliche Reisen verursacht, so wird, in Gemäßheit der anher geschehenen Aufforderung des großh. General-Einstandsbüreau vom 8. d. M. Nr. 821, den sämmtlichen Bezirksämtern aufgegeben, in allen Gemeinden ihrer Amtsdistricte bekannt zu

machen, daß alle zu dem General-Einstandsbüreau wegen Privataccorden oder Vertretungen gehörige Gesuche sogleich bei Amt angebracht werden müssen, welches solche, unter Anschluß des Personal-Bestandbogens, genauer Angabe des Vermögens und hauptsächlich der Nothwendigkeit des zu vertretenden Individuums zu Hause, so wie der etwaigen andern nöthigen Belegstücke des Petiteurs, mit ausführlichem Begleitungsbericht unmittelbar an das großherzogliche General-Einstandsbüreau einzusenden, und die Entscheidung darüber abzuwarten hat.

Freiburg den 19. Mai 1815.

Großh. badisches Directorium des Dreisam-Kreises.

Frhr. v. Türkheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 47 S. 529.
Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 43 Seite 565.
See- und Donau-Kreisdirectorium vom 16. Mai 1815 Nr. 6030.

---

## Nr. 1578.

## Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 10102 — 10103.)

Sämmtliche Aemter erhalten hiermit wiederholt den Auftrag, die ihnen untergebenen Ortsvorstände dahin anzuweisen, daß sie die Hebammen bei den ihnen verordnungsmäßig zustehenden Freiheiten und sonstigen Nutzungen schützen und insbesondere besorgt seyen:

1) Daß den Hebammen der ihnen gebührende Gehalt, der, laut dem Provinzialblatt Nr. 3 vom Jahr 1808, wenigstens 8 fl. jährlich betragen muß, richtig ausbezahlt, und dieselben in dem Genusse etwaiger anderer Nutzungen an jedem Orte, wo solches hergebracht ist, nicht beeinträchtigt werden. Dabei macht man den Hebammen aber zur Pflicht, arme Personen unentgeldlich zu bedienen, und erwartet, daß sie sich gewissenhaft der Erfüllung ihres Berufes wiedmen werden.

2) Daß sämmtliche Hebammen bei der ihnen gestatteten Personalfreiheit, nämlich Befreiung von Frohnden und Wachen

(so weit nicht von den ausserordentlichen die Sprache ist, bei welchen auch die Gefreiten zu concurriren haben) für sich und ihre Ehemänner, so wie Befreiung von der Leibschatzung geschützt werden.

3) Daß die öffentlich angestellten Hebammen in Dörfern nur im Nothfalle mit militärischer Einquartirung belegt werden.

4) Sämmtliche Aemter haben den Hebammen zu bedeuten, daß sie zu den jährlichen oberhebärztlichen Prüfungen, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr., pünctlich sich einzufinden haben, so fern sie nicht durch triftige, und alsdann bei dem Kreisoberhebarzt gehörig anzuzeigende Entschuldigungsgründe abgehalten sind.

5) Dieselben haben jeder Hebamme, die ausser dem Prüfungsorte wohnt, auf die Vorzeigung eines von dem Kreisoberhebarzt unterzeichneten Scheines, daß sie der Prüfung beigewohnt haben, aus der Gemeindscasse einen Beitrag von 45 kr. zu verabreichen; an jenen Orten aber, wo keine Gemeindsmittel vorhanden sind, diesen Beitrag durch eine schickliche Umlage zu erheben, auch die Hebammen, welche über 2 Stunden von dem Orte, wo die Prüfung gehalten wird, wohnen, mittelst einer Frohndfuhr jedesmal dahin verbringen zu lassen.

6) Dieselben erhalten wiederholt den Auftrag, auf die Beobachtung der unterm 5. August 1805 erlassenen Provinzial-Verordnung (das Todtenankleiden durch Hebammen betr.), nach welchen aus den darin angegebenen höchst wichtigen Gründen den Hebammen die Behandlung und Ankleidung der Verstorbenen bei 10 fl. Strafe verboten ist, zu wachen.

7) Endlich haben sämmtliche Aemter die Handhabung und gehörige Publication der Tarordnung über Hebammenverrichtungen, wie sie im niederrheinischen Provinzialblatt vom Jahr 1810 Nr. 12 vorgeschrieben, und hier wiederholt beigefügt ist, sich angelegen seyn zu lassen.

Tarordnung für die Hebammen.

a) Für den Beistand und Beendigung einer natürlich leichten Geburt 1 fl.

b) Für ähnliche Hülfeleistung oder auch nur Beistand bei schwerer, gleichviel regel- oder unregelmäßiger Geburt, wenn solche auch gleichwohl durch einen vorschriftsmäßig hiezu beigezogenen Hebarzt vollzogen worden ist, 1 fl. 20 kr.

c) Für eine Wendung oder kunstgemäße Beförderung irgend einer andern, widernatürlichen Geburt, in wieferne die Hebamme vermöge ihres Prüfungszeugnisses hiezu ermächtigt ist, 2 fl. 24 kr

d) Für eine besonders begehrte Nachtwache 24 kr.

e) Für Beibringung eines Klystirs bei Erwachsenen 8 kr.

f) Für dito bei Kindern 6 kr.

g) Für Auflegung und Behandlung eines Senftumschlags oder eines Reiz- und Zugpflasters bei Erwachsenen 10 kr.

h) Für dito bei Kindern 8 kr.

i) Es versteht sich hierbei jedoch von selbst, daß diese Belohnungen nur für die eigentliche Kunstleistung der Hebamme bestimmt sey, sohin für alle Nebendienste, als Warten, Kochen, Waschen u. dgl., wozu die Hebammen aber durchaus nicht gehalten sind, dieselben noch besonders belohnt werden müssen.

Mannheim den 19. Mai 1815.

Der Kreisdirector.
Frhr. v. Stengel.

vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 43 Seite 197.

---

## Nr. 1579.

## Grosh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.N. 2245. I. Sen.)

In Gemäßheit Rescripts großh. hochpreisl. Justizministeriums d. d. 2. Mai l. J. Nr. 1075 werden sämmtliche Aemter angewiesen, die Forstbehörden nach der Verordnung im Regierungsblatt Seite 87 vom Jahr 1804 Nr. 22 und 23 bei allen Untersuchungen über Verbrechen in Forst- und

Jagdsachen, es mögen zur Beurtheilung derselben Kunstkenntnisse gehören oder nicht, hinkünftig zuzuziehen.

Mannheim den 22. Mai 1815.

Frhr. v. Zyllnhardt. vdt. St. Georgen.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 42 Seite 193.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 42 Seite 553.
Hofgericht der See-Provinz vom 17. Mai 1815 Nr. 1093.

---

## Nr. 1580.

## Den Impressenbezug für die Aemter, Physicate, Decanate, Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien und Amtsrevisorate etc. betr.

(K.D.N. 7642.)

Da von dem großh. Finanzministerio unterm 10. d. M. Nr. 5489 angeordnet worden ist, daß sämmtliche Impressen, welche die Aemter, Physicate, Decanate, die Domanialverwaltungen, Obereinnehmereien und Amtsrevisorate ꝛc. nöthig haben, lediglich durch dießseitige Veranstaltung in größeren Quantitäten gedruckt werden sollen, so werden die sämmtlichen Bezirksämter, Amtsrevisorate, Domänenverwaltungen und Obereinehmereien ꝛc. hievon mit der Auflage in Kenntniß gesetzt, keine Impressen mehr selbst in der Druckerei zu bestellen, sondern im Falle sie einiger, was immer für Impressen bedürfen, unter näherer Bezeichnung derselben sich jeweils an das dießseitige Kreisdirectorial-Expeditorat zu wenden.

Freiburg den 23. Mai 1815.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Frhr. v. Türkheim.

Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 N. 43 S. 477.

---

## Nr. 1581.

### Die Behandlung der Deserteurs betr.

(K.D.Nr. 7655.)

In Folge neuerlicher Weisung des großh. Kriegsministerii wird andurch den sämmtlichen Beamten und Ortsvorständen dieses Kreises wiederholt eingeschärft, auf die Deserteurs die strengste Wachsamkeit zu tragen, jeden Soldaten der Linie sowohl, als der Landwehr, der sich mit keinem Urlaubspaß ausweisen kann, als Deserteur zu behandeln, zu arretiren, und wohl verwahrt an das Corps zur Bestrafung abzusenden, mit dem Bedeuten, daß jede Nachlässigkeit des Amts und der Ortsvorgesetzten unnachsichtlich gerügt und nach Befund öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Freiburg den 23. Mai 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. Engelberger.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 43 S. 477.
Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 43 Seite 565.
See- und Donau-Kreisdirect. v. 24. Mai 1815 Nr. 6404.

---

## Nr. 1582.

### Das an die alliirten Truppen zu verabreichende Getränk betr.

(K.D.N. 7835.)

Sämmtlichen Bezirksämtern und Ortsvorgesetzten wird, zu Folge erhaltener Weisung von hochpreislicher Kriegscommission vom 24. d. M. Nr. 579, hiermit aufgegeben, ihre Amts- und Gemeindsangehörige anzuweisen, den k. k. östreichischen Truppen, in so ferne es noch nicht geschehen seyn sollte, per Mann täglich $1/16$ Maaß Branntwein oder $1/4$ Maaß Wein oder eine halbe Maaß Bier durch die Quartierträger, denen es übrigens unbenommen bleibt, ob sie den Trunk in Branntwein, Wein oder Bier abreichen wollen, verabfolgen zu lassen. Da durch die mit der Krone Baiern und Würtemberg zu treffenden Uebereinkunft die nämlichen Normen

festgesetzt werden dürften, so ist die nämliche Getränkeabgabe auf die königlich baierischen und würtembergischen Truppen auszudehnen.

Freiburg den 27. Mai 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 43 S. 477.

---

Nr. 1583.

## Die Erhebung einer dreiprocentigen Abgabe als Beitrag zu Tilgung der Landes-Kriegs-Schulden von allem ausser Landes exportirt werdendem Vermögen betr.

(Nr. 7378.)

Das großh. hohe Ministerium des Innern hat in Bezug auf die im Regierungsblatt Nr. **VIII** vom 26. v. M. pag. 61 erschienenen Verordnung unterm 8. d. Nr. 2966 weiters bestimmt, daß in keinem Fall den ins königl. Würtembergische ziehenden dießseitigen Unterthanen mehr als 14 Procent Abzug im Ganzen, unter welchem Namen es auch sey, angesetzt werden darf, und daß gegen die Stadt Frankfurt, welche in solchen Fällen 17 bis 19 Procent in Anrechnung bringt, wenn dießseitige Unterthanen in das Gebiet der Stadt Frankfurt ziehen, das Reciprocum in so lange beobachtet werden soll, bis sich dieselbe zu gleich billigen Abzugsansätzen veranlaßt finden wird; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 27. Mai 1815.

Die Directoren

des Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 44 Seite 315.

---

Nr. 1584.

## Kranken-Kurkosten der Armen betr.

Da man häufig schon die Bemerkung gemacht hat, daß arme Kranke statt dem betreffenden Bezirksarzt, welcher, als dafür besoldet, solche unentgeldlich zu behandeln hat, entweder practizirende Aerzte oder auswärtige Bezirksärzte zu sich rufen lassen, durch deren Kostenanrechnung nach vollendeter Cur dem höchsten Aerario oder den sonst dazu geeigneten Fonds unnöthigerweise große Kosten erwachsen, so wird hiermit zur allgemeinen Bekanntmachung und Nachachtung verordnet, daß alle jene Kranken, welche ihre Curkosten nicht selbst übernehmen können, von den practischen Aerzten und auswärtigen Bezirksärzten, wenn solche zu ihnen gerufen werden, entweder sogleich an den Physicus ihres Bezirks zurück gewiesen, oder aber von erstern eben so, wie es bei letztern auch der Fall wäre, unentgeldlich behandelt werden sollen, indem man von nun an keine Kostenanrechnungen practicirender Aerzte oder auswärtiger Bezirksärzte auf öffentliche Fonds nachdecretiren wird.

Offenburg den 27. Mai 1815.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Holzmann. vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 44 Seite 315.

---

Nr. 1585.

## Das Ausweichen der auf den Strassen und öffentlichen Wegen sich begegnenden Chaisen und Wagen, so wie auch andere polizeiliche Regeln im Fahren selbst betr.

(Nr. 7763.)

Ueber das Ausweichen der auf den Straßen und öffentlichen Wegen sich begegnenden Chaisen, Wagen und Fuhrwerke, so wie über die Fahrläßigkeit und Unachtsamkeit der

Kutscher und Fuhrleute, sind schon mehrmals, zum großen Nachtheile der Reisenden und der Fuhrwerke, theils Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten, theils andere Vorfälle entstanden, die Mißhelligkeiten und Unglück verursacht haben.

Um diesen Nachtheilen nach Möglichkeit vorzubeugen, wird hiedurch als allgemeine Vorschrift, nach welcher sich ein Jeder zu achten hat, verordnet, wie folgt:

1) Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr so eingerichtet haben, daß er stets im Stande ist, seine Pferde gehörig zu leiten, und solche in seiner Gewalt hat.

2) Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann

a) entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, und solches dem Willen der Pferde allein überläßt, oder

b) daß er sich, ohne Zügel und Leitseile in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt, und die Pferde nur mit dem Rufe oder mit der Peitsche dirigirt, noch weniger,

c) daß er im Fahren schläft, und, wie solches nur leider zu häufig von Bauersleuten geschieht, sich, um zu schlafen, auf den Wagen legt, und solchen seinen Pferden Preis gibt.

3) Das allzu starke im Galopp Fahren und Zujagen, so wie auch das zu rasche Vorfahren, besonders mit leeren Leiterwägen und bergabwärts, ist ebenfalls ganz verboten.

4) Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße still hält, muß es stets also thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt, und durch denselben die Passage selbst nicht gesperrt wird.

5) Alle Fuhrwerke von gleicher Art, die sich begegnen, müssen einander zur Hälfte rechts ausweichen, sofern anders die Beschaffenheit und Breite des Wegs solches gestattet.

6) Erlaubt der Platz das Ausweichen zur rechten Seite dem einen Fuhrwerk nicht, so muß dieses von dem andern so geschehen, daß ohne Hinderniß und Nachtheil vorbei gefahren werden kann.

7) Leidet auch dieses die Enge des Wegs nicht, so muß Derjenige, der das andere Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einem schicklichen Orte so lange halten, bis solches vorbei gefahren ist.

Kutscher und Fuhrleute haben daher stets wachsam zu seyn, und sich in solchen Wegen durch Rufen oder durch die Peitsche Zeichen zu geben.

8) Begegnen sich Fuhrwerke an einem Berge oder an einer steilen Anhöhe, so ist das hinauffahrende jedesmal zum Ausweichen verbunden, es mag schwerer beladen seyn oder nicht.

9) In einem Hohlwege, wo kein Zeichen gegeben werden kann, oder keins vernommen wird, muß von den sich begegnenden Fuhrwerken das leichtere ohne Unterschied zurück kehren, oder auf den Rangen gehoben werden, um das schwerere vorbei zu lassen, wobei sich Kutscher und Fuhrleute beiderseits freundschaftlich beizustehen haben.

10) Fahren mehrere Chaisen hinter einander, so muß die erstere die letztere, wenn es diese will, entweder vorfahren lassen, wenn solche rascher fährt, oder sie, die erstere, muß stets eben so rasch fahren, als die letztere hiezu das Zeichen gibt, und ihr immer am nächsten ist.

11) Ein Leiterwagen hingegen, welcher einer Chaise vorfährt, muß durch Ausweichen die Chaise dann wieder sogleich vorlassen, wenn es der Kutscher von demselben verlangt.

12) Alle Wagen und Chaisen müssen nicht bloß zur Hälfte, sondern vollkommen, rechts ausweichen:

a) Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog;

b) allen höchsten fürstlichen Personen des großh. Hauses;

c) den mit großh. Pferden und Equipagen bespannten Chaisen;

d) dem Postwagen;

e) jeder mit Postpferden bespannten und besetzten Chaise, so bald der Postillon das Zeichen mit dem Horn gibt;

f) einem beladenen Güterwagen.

13) Ausser den ad a und b benannten Chaisen müssen diese unter sich selbst, wo sie einander begegnen, zur Hälfte rechts ausweichen.

14) Leere oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wagen müssen den beladenen Wagen, so wie die leeren Wagen ohne Unterschied den mit Personen besetzten Chaisen und Wagen gänzlich ausweichen.

15) Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es nicht thut, zum Aufenthalt oder zum Anfahren

Anlaß gibt, hat den hieraus entspringenden Schaden zu tragen, und dem Beschädigten vollkommen Ersatz zu leisten.

Nach diesen Bestimmungen sollen die künftig entstehenden Streitigkeiten abgeurtheilt, und der schuldig oder nachläßig befundene Fuhrmann oder Kutscher (wobei der Dienstherr für seinen Knecht haften muß) noch besonders nach dem Grade der Schuld und Nachlässigkeit mit einer den Umständen und Verhältnissen nach zu bestimmenden Strafe belegt werden.

Durlach den 29. Mai 1815.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 45 Seite 331.

---

Nr. 1586.

## Das Verbot, in oder an den Waldungen Feuer anzumachen oder andere feuergefährliche Handlungen zu treiben betr.

(K.D.Nr. 7909.)

Wenn es schon unter allen Verhältnissen sehr gefährlich ist, in den Waldungen oder zunächst an dem Saume des Waldes Feuer zu machen, so vergrößert sich diese Gefahr unendlich bei der gegenwärtigen ausserordentlichen Tröckne, wo das Feuerfangen des dürren Grases und Reisigs so leicht möglich ist, und dann die unaufhaltsam um sich greifende Flamme ganzen Forsten den Untergang drohen kann. Die Bezirksstellen werden daher aufgefordert, ihre Amtsuntergebenen neuerlich auf die bereits bestehenden Verbote aufmerksam zu machen, und dieselben nachdrücklichst anzuweisen, sich aller feuergefährlichen Handlungen, z. B. Anzünden des Reisigs, Rauchen aus unbedeckten Tabakspfeifen ꝛc., in den Waldungen oder zunächst am Walde, bei schwerer Verantwortung und Strafe sorgfältigst, zu enthalten.

Jeder gegen dieses erneuerte Verbot handelnde Frevler aber ist auch dann, wenn aus seinem Frevel kein Schaden

entstanden ist, ohne Schonung mit einer angemessenen polizeilichen Strafe zu belegen.

Freiburg am 30. Mai 1815.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 43 S. 478.

---

## Nr. 1587.

### Die Bestrafung der Förster bei Accisfreveln betr.

(Nr. 7801.)

Eine über die Straffälligkeit der Förster bei Abführung unveraccisten Holzes aus dem Wald entstandene Frage ist vom großherzogl. Finanzministerium unterm 25. v. M. dahin entschieden worden:

„Daß, wenn die Förster keine Wissenschaft von einer, vor Entrichtung der Accisgebühr Statt gehabten Abfuhr des Holzes gehabt haben, somit des Frevels nicht theilhaftig sind, dieselben auch nicht gestraft werden können, und demnach der Art. 106 lit. C der Accisordnung in diesem Falle keine Anwendung leide.“

Die Aemter werden hievon zu ihrer Bemessung in Kenntniß gesetzt.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 30. Mai 1815.

Die Directoren

des Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lasolaye. Holzmann.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 45 Seite 332.

---

## Nr. 1588.

### Die Gewerbsteuerordnung betr.

(Nr. 8009.)

Da, nach der vom hohen Finanzministerio sub Nr. 7085 vom 23. Mai d. J. gegebenen Erläuterung, daß der erste